Wien, Donnerstag, den 8. Jänner 1885. XVIII. Jahrgang. Nr. 2.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, I., Kohlmarkt 7.

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

☛ Wir theilen den P. T. Abonnenten mit, daß vom 1. Jänner 1885 an die Administration und Expedition dieser Zeitschrift von der Manz'schen k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien übernommen worden ist.

Die P. T. Abonnenten werden daher ersucht, ihre Pränumerationserneuerung für 1885 an die Manz'sche Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt 7, zu richten.

Inhalt:

Die Ausgabe von Marken seitens der Industrieunternehmungen.

Von Dr. V. Pogatschnigg.

Ich habe hier nicht diejenige Art von Marken im Auge, welche die Industriellen zu gebrauchen pflegen, um die Provenienz ihrer Erzeugnisse sofort kennbar zu machen und welche unter den besonderen Schutz des Gesetzes (kais. Patent vom 7. December 1858, R. G. Bl. Nr. 280, über den Markenschutz) gestellt sind. Was unter obigem Titel in Folgendem dem Leser vorgeführt werden soll, betrifft eine andere, allerdings auch im Kreise der Industrie übliche Einrichtung. Allein diese kommt lediglich in dem internen Verkehre zwischen der Werksfirma und ihren Arbeitern und einzelnen für diese geschaffenen Anstalten vor und hat eine wesentlich andere Function zu erfüllen, als jene.

Einzelne Industrieunternehmungen, an deren Seite Consumanstalten und Werksrestaurationen bestehen, halten überdies für ihre Arbeiter, welche jene benützen wollen, noch auch auf bestimmte Beträge: 5, 10, 20, 25 kr., lautende Marken aus Weiß- oder Schwarzblech, aus Kupfer, Nickel oder wohl auch aus steifem Papiere bereit, um sie über specielles Verlangen den Arbeitern zu verabfolgen. Die Ausgabe geschieht bei der Werkscasse an bestimmten Tagen der Woche, selten an solchen, wo die Arbeiter ihren Lohn ausgezahlt erhalten. Es ist ganz dem Belieben des Arbeiters anheimgestellt, ob er von der Einrichtung Gebrauch machen will oder nicht; ein Zwang zur Abnahme dieser Marken wird nicht geübt. Wie viel solcher Marken an den Einzelnen verabfolgt werden, hängt in erster Linie von dem Betreffenden selbst ab, der sie wünscht und bezieht. Doch haben die meisten vorsichtigeren Werksleitungen ihrerseits eine nach Ort und Branche wechselnde Grenze fixirt, über welche hinaus die Ausgabe nicht mehr bewilligt werden darf; diese Grenze ist mit Rücksicht auf die Lohnhöhe des einzelnen Arbeiters bestimmt. Mit diesen Marken pflegt nun der Arbeiter das zu bezahlen, was er in dem Werksgasthause an Speisen und Getränken consumirt, oder an Lebensmitteln und anderen Artikeln aus dem Lebensmittelmagazine zuweilen bezieht. Der Cassier der Consumanstalt, wie der Wirth der Werksrestauration präsentirt nun an einem beliebigen, manchenorts wieder an bestimmten Tagen die bei ihm eingegangenen Marken an der Werkscasse, um sie in Geld einzulösen. Der Arbeiter wieder erhält beim nächsten Zahlungstage soviel von seinem Lohne abgezogen, als ihm an Marken seinerzeit verabfolgt worden war.

Diese Einrichtung erfreut sich einer ziemlich starken Verbreitung. Sie kommt in Frankreich, Belgien und Deutschland vor; in der österreichisch-ungarischen Monarchie weiß ich sie in den Provinzen Ober- und Niederösterreich, Steiermark, Kärnten und Krain bestehend. Sie findet sich zumeist in der Metall- und Eisenbranche und hier wieder sowohl bei den Unternehmungen der Gewinnung der Rohstoffe (Bergbaue und Verhüttung) wie bei jenen der weiteren Verarbeitung.

Wie einfach auch die Sache auf den ersten Blick zu sein scheint, so hat es doch mancherlei Schwierigkeiten, die wirthschaftliche und rechtliche Natur dieser Institution zu bestimmen und deren Tragweite richtig zu beurtheilen. Denn es greifen da so verschiedene Momente und Gesichtspunkte ineinander und, je nachdem man den einen oder anderen der letzteren ausschließlich berücksichtigt, wird das Urtheil entweder zu Gunsten oder gegen die Institution ausfallen.

Wir wollen zunächst die wirthschaftliche Bedeutung dieses Markensystems beleuchten.

Es liegt auf der Hand, daß die Einrichtung für jene Unternehmungen, bei denen sie besteht, nur von Vortheil ist. Denn sie macht es denselben möglich, den Arbeitern Vorschüsse zu geben, ohne sofort immer die eigene Casse in Anspruch nehmen zu müssen; sie erspart ihnen umständlichere Rechnungs- und Cassemanipulationen, die nothwendig wären, wenn die in Marken erfolgten Beträge in Baarem ausgezahlt werden müßten; sie bindet den Arbeiter stärker an die bei dem Werke bestehenden Wohlfahrtseinrichtungen für die Verpflegung (Consumanstalten, Werkstraiterien) und sichert diesen dadurch einen regelmäßigen Geschäftsgang. — Schwieriger ist es, sich klar zu werden, worin der Vortheil bestehe, welchen sie für den Arbeiter besitzt. Und ein solcher muß doch vorhanden sein, da es sonst unbegreiflich wäre, weshalb die Institution von dieser Seite so verhältnißmäßig starken Zuspruch findet. Ein solcher Vortheil ist denn auch thatsächlich vorhanden; er liegt in Folgendem: Durch diese Marken, welche eine Art Organisation

des Bequemlichkeitscredites darstellen, bekommt der Arbeiter Mittel in die Hand, welche ihm ermöglichen, in der Werksrestauration und in dem Lebensmittelmagazine gerade so billig zu kaufen, als wenn er in Baarem zahlen würde; er entgeht damit den Preisaufschlägen der Borgwirthschaft und jenen absichtlichen wie absichtslosen kleinen Uebervortheilungen, welche in deren Gefolge vorzukommen pflegen und die der Volksmund mit dem Worte: „mit doppelter Kreide aufschreiben" so treffend bezeichnet. Dieser Vortheil ist von besonderem Werthe da, wo die üblichen Lohntermine weit auseinander liegen und das betreffende Werks- oder Fabriksunternehmen keine Baarvorschüsse zu geben pflegt. — Dem eben besprochenen Vortheile stehen indeß auch einige bemerkenswerthe Nachtheile gegenüber. Einer derselben liegt darin, daß der Arbeiter, welcher sich der Marken bedient, für gewisse Bedürfnisse an ein einziges bestimmtes Geschäft gebunden ist; wenn auch diese Verbindung in der Regel nicht zu seinem Nachtheile ausschlägt, nachdem Consumanstalten und Werksrestaurationen ihn meist gut und billig bedienen, so kann dieselbe doch unter Umständen für ihn zu einer höchst lästigen Unbequemlichkeit werden. Ferner ist die Marke ein Ding, welches der Arbeiter viel leichter aus der Hand läßt, als das baare Geld; dadurch geschieht es, daß bei diesem Systeme er sich namentlich in den Werksrestaurationen leicht verleiten läßt, mehr zu consumiren, als er sonst gethan haben würde. Endlich wird die Einrichtung bei manchen Werken so stark ausgenützt, daß die Arbeiter in Folge der Abzüge für empfangene Marken an den Lohntagen manchmal nur sehr wenig Freigeld herausbekommen. Allein alle diese Nachtheile lassen sich durch eine wachsame Controle mehr oder weniger vermeiden; sie erscheinen daher nicht als so gewichtig, um die Wagschale zu Ungunsten der Einrichtung zu belasten.

Wie verhält sich nun die beschriebene Einrichtung zu den positiven Normen des österreichischen Verwaltungsrechtes? Erscheint sie im Hinblicke auf diese zulässig oder nicht?

Die Praxis der Verwaltung zeigt in der Behandlung der Sache noch vielfaches Schwanken; man ist noch zu keinem sicheren einheitlichen Gesichtspunkte gelangt. Die Bergrevierämter haben die Einrichtung, wenn sie im Kreise der ihrer Competenz unterstehenden Bergbauunternehmungen irgendwo auftrat, nicht beanständet; ebenso verfuhren die politischen Behörden bezüglich der in ihre Competenz fallenden anderen gewerblichen Unternehmungen, welche die Zahlmarken bei sich eingeführt hatten. Eine Aenderung in dieser Praxis griff erst platz, als die beiden Fälle, welche in den Jahren 1877 und 1878 in Verhandlung gestanden und in den obersten Instanzen zu Ungunsten der Einrichtung entschieden worden sind, in weiteren Kreisen bekannt wurden (s. Ztschr. f. Vw. Jahrg. 1877 Nr. 44, S. 175; Jahrg. 1878 Nr. 21, S. 83). Von da ab wurde die Institution von vielen politischen Aemtern als eine unstatthafte angesehen und behandelt.

Man kann die Zahlmarken in Betreff ihrer Zulässigkeit sowohl vom Standpunkte des Gewerbe- wie des Finanzrechtes ansehen.

Die österreichische Gewerbeordnung vom 20. December 1859, R. G. Bl. Nr. 227, enthält in dem Absatze d des § 133 in dem Capitel von den Uebertretungen und Strafen eine wenn auch dürftige, aber doch immerhin in dieser Hinsicht verwendbare Bestimmung. Dort wird den Gewerbsleuten, „welche sich Bedrückungen der Arbeiter durch Ablohnung in Waaren oder durch andere vorschriftswidrige Vorgänge zu Schulden kommen lassen", eine Strafe von zehn bis zu hundert Gulden angedroht. In dieser gegen das sogenannte Trucksystem gerichteten Bestimmung unterscheidet das Gesetz zwei Kategorien von verbotenen Bedrückungen der Arbeiter, die eine specielle durch Ablohnung in Waaren, die zweite allgemeine durch vorschriftswidrige Vorgänge anderer Art überhaupt. Es frägt sich nun, ob und inwieweit die Ausgabe von Marken unter eine jener Kategorien eingereiht werden kann. So wie ich die Einrichtung angetroffen und oben näher charakterisirt habe, besitzt sie keineswegs solche Merkmale, um sie als eine Art der verbotenen Ablohnung in Waaren ansehen zu können. Denn die dargestellte Ausgabe dieser Marken erfolgt weder an dem Zahlungstage, noch auch in der Absicht, die Arbeiter damit zu entlohnen; ferner wird weder ein directer noch indirecter Zwang auf die Arbeiter ausgeübt, daß sie diese Marken an Zahlungsstatt annehmen. Anders freilich würde sich der Fall stellen, wenn irgendwo die Arbeiter gehalten wären, unter allen Verhältnissen nur Marken statt des Lohnes zu nehmen. In dieser meiner Auffassung kann mich der Umstand nicht beirren, daß deutsche Gerichte in einzelnen Judicaten einen anderen Standpunkt vertreten. Mir liegen drei solcher Sprüche vor: Mit Erkenntniß vom 22. September 1882 sprach das deutsche Reichsgericht zum § 115 der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Folgendes aus: „Die von einem Gewerbetreibenden oder den ihm gesetzlich gleichgestellten Personen auf Anrechnung des Lohnes an die Arbeiter erfolgte Aushändigung von Marken, auf welche bei dritten Personen Lebensmittel entnommen werden können, ist unstatthaft und strafbar." — Ein anderes Judicat desselben Gerichtes vom 23. November 1882 sagt wieder: „Die Verrechnung von Blechmarken (für Lebensmittel und Waarenbezüge) bei der Lohnzahlung der Arbeiter fällt unter das Strafverbot des § 115, Abs. 1 der Gewerbeordnung." — In einem dritten Falle entschied dasselbe Gericht unterm 8. Jänner 1883 wie folgt: „Die Auszahlung von Lohnvorschüssen an Arbeiter in Bons, welche berechtigen, bei einem bestimmten Gewerbsmanne Waaren zu entnehmen und die Bons als Zahlungsmittel zu benützen, fällt unter die Strafbestimmung des § 146 der Gewerbeordnung." — Abgesehen davon, daß diesen Entscheidungen ein bestimmt qualificirter Thatbestand mit besonderen, von der oben gekennzeichneten Praxis abweichenden Merkmalen zu Grunde liegt, beziehen sich diese Judicate auf eine Vorschrift der deutschen Gewerbeordnung, welche textlich wesentlich anders lautet, als die von uns angezogene analoge Bestimmung des § 133, lit d der österreichischen Gewerbeordnung. — Unter die zweite Kategorie von verbotenen Bedrückungen der Arbeiter, welche unser Gesetz im Auge hat, läßt sich die Ausgabe von Zahlmarken gar nicht einreihen. Denn wenn man nicht etwa die allgemeinen Bestimmungen des a. b. G. B. über Verträge überhaupt und von den entgeltlichen über Dienstleistungen in Betracht ziehen will, bestehen keine Vorschriften, welche sich auf bestimmte andere (eine Bedrückung involvirende) Vorgänge im Verkehre und Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer beziehen.

Wesentlich anders gestaltet sich die Sache, wenn man die Einrichtung aus dem Standpunkte des österreichischen Finanzrechtes beurtheilt, wie dies ja auch in den gedachten, bisher letztinstanzlich ausgetragenen beiden Fällen (siehe Ztschr. f. Verw. 1877 und 1878) geschehen ist. Es besteht nämlich ein im Reichsgesetzblatte, Ergänzungsband 1849 Nr. 123 mitgetheilter Normativerlaß des k. k. Finanzministeriums vom 8. Februar 1849, womit die Ausgabe geldvertretender Privatanweisungen verboten wird. Derselbe lautet: „In vielen Gegenden, besonders in Fabriksbezirken hat die Emission von Privatzetteln auf 20 und 10 Kreuzer stattgefunden. Dieser Mißbrauch hat sich in manchen Gegenden bereits zu einem gefährlichen Grade gesteigert. Das Finanzministerium findet sich dadurch veranlaßt, dem Uebel mit aller Kraft entgegen zu treten. Ein solcher Vorgang greift in die Hoheitsrechte des Staates und in die Anwendung der Finanzgesetzgebung ein und ist daher an sich ungesetzlich. Er ist aber auch nachtheilig, weil er die Scheidemünze und das Silbergeld gänzlich entbehrlich macht und aus dem Umlaufe drängt, somit der verderblichen Speculation mit baarem Gelde erst recht unter die Arme greift. Endlich ist er auch sehr gefährlich, nicht blos weil derlei Emissionen, indem sie aller Controle ermangeln, weit über die Kräfte des Einzelnen, von dem sie ausgehen, getrieben werden können, sondern weil auch die betreffenden Zetteln der Verfälschung ein weites Feld öffnen und so in beiden Fällen gerade die ärmsten Classen der Bevölkerung in's Mitleid ziehen. Die Finanzverwaltung und die Nationalbank tragen alle Sorge, daß die Provinzialcassen nach Kräften mit der erforderlichen Scheidemünze versehen werden. Durch das Zugeständniß der Nationalbank, die Viertel- und halben Theile der Eingulden-Noten einzulösen, ist das Aeußerste geschehen, was man in dieser Beziehung zugeben kann. Es dürfte nun gar kein Grund mehr vorhanden sein, der die Emission dieser Privatanweisungen irgendwie noch rechtfertigte und das Finanzministerium fühlt sich verpflichtet, das k. k. Landespräsidium (von Linz, Graz, Triest und Innsbruck) aufmerksam zu machen, daß, wenn sich in irgend einem Theile der ihrer Leitung anvertrauten Provinz noch derlei Zettel im Umlaufe befinden sollten, auf die Abstellung dieses Mißbrauches alle Sorgfalt zu verwenden, und die Aussteller solcher Zettel mit allem Nachdrucke zu verhalten, dieselben binnen einer ihnen zu stellenden peremtorischen Frist einzulösen." Dieser Erlaß, dessen Grundsätze schon früher mit einem Erlasse der gleichen Centralstelle vom 7. December 1848 (R. G. Bl. Nr. 12, S. 14 und 15 des Ergänzungsbandes Jahrg. 1849) dem böhmischen Landespräsidium anläßlich gleicher Vorkommnisse in seinem Verwaltungsgebiete eröffnet worden war, erhielt dann seine Ausdehnung auch auf Niederösterreich (Erlaß des k. k. Finanzministeriums an das niederösterreichische Landesregierungspräsidium vom 27. April 1849 (R. G. Bl. Nr. 232, Ergzbd. 1849), sowie auf Mähren und Schlesien (Erlaß des k. k. Finanz-

ministeriums vom 15. Mai 1849 an das mähr.-schles. Landespräsidium, R. G. Bl. Nr. 248, Ergzbd. 1849, S. 284).

Es kann im Hinblicke auf Geist und Wortlaut dieser Erlässe nun kaum einem Zweifel mehr unterliegen, daß es den Privaten nicht erlaubt sei, geldvertretende Privatanweisung (Noten, Zettel) zu emittiren; und in extensiver Auslegung des dort ausgesprochenen Grundsatzes muß weiterhin gesagt werden, daß es ebenso wenig statthaft sei, geldvertretende Werthzeichen anderer Art und auf anderer Grundlage, als jener des Credites auszugeben, nachdem auch mit der Emission solcher in das Staatshoheitsrecht des Münzregales eingegriffen wird. Allein weder jenes ausdrücklich ausgesprochene, noch dieses lediglich im Folgerungswege erschlossene Princip können auf unsere Einrichtung angewendet werden, soferne dieselbe in der Weise gehalten und prakticirt wird, wie es in dem einleitenden Theile dieses Aufsatzes dargestellt worden ist. Denn diesen dort beschriebenen gewerblichen Zahlmarken fehlt eben das wesentliche Erforderniß des Geldes, nämlich die allgemeine Giltigkeit oder auch nur eine für den Arbeiter des betreffenden Gewerbeinhabers bestehende Verpflichtung zur Annahme der Marken an Zahlungsstatt. Sie vertreten das Geld in keiner anderen Weise, als dies bei Wechseln oder Cheks der Fall ist, deren sich der Verkehr vielfach als Zahlungsmittel bedient, wo die Benützung des wirklichen Geldes größere oder geringere Schwierigkeiten bereitet. Es ist dies eine rein thatsächliche, auf stillschweigender oder ausdrücklicher Uebereinkunft der Verkehrenden basirte Substitution, welche jeden Augenblick wieder durch andere Usancen und Vereinbarungen verändert werden kann.

Diese Ausführungen lassen sich in dem Endresultate zusammenfassen, daß die Ausgabe von Marken in der oben angeführten Form und Function an und für sich weder gegen die betreffende Vorschrift der Gewerbeordnung verstoße, noch auch den bestehenden finanzrechtlichen Normen zuwiderlaufe, daß sie aber unzulässig und daher strafweise zu verfolgen sei, sobald sie jenen Charakter ändere und die ausgegebenen Marken mit dem Zwange zur Annahme, wenn auch nur seitens der Arbeiter, ausgerüstet würden oder wären.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politische Behörde als solche ist nicht berufen, ein Zeugniß darüber auszustellen, ob eine (expropriirte) Grundfläche als Baugrund anzusehen sei. Eine solche Bescheinigung steht nur der ordentlichen (autonomen) Baubehörde zu.

Mit dem Erkenntnisse der Landesregierung in T. vom 9. October 1883, Z. 9888, wurde Wenzel L. verpflichtet erklärt, von seiner zu der Realität Nr. 34 und 35 in T. gehörigen Grundparcelle Nr. 76 eine Grundarea von 114·4 □ M. zur Erbreiterung der Reichsstraßendurchfahrtsstrecke in der Vorstadt S., beziehungsweise zur Anlegung eines Trottoirs gegen im Wege der Vereinbarung oder gerichtlichen Schätzung festzusetzende Entschädigung an die Stadtgemeinde in T. abzutreten. Gegen dieses Expropriationserkenntniß hat L. an das Ministerium des Innern recurrirt seinem Recurse wurde jedoch mit dem Erlasse vom 13. Jänner 1884, Z. 19.974, keine Folge gegeben.

Im Mai 1884 wendete sich die Stadtgemeinde T. an die Bezirkshauptmannschaft um Ausfertigung eines vom Oberlandesgerichte in B. abverlangten Zeugnisses über den Umstand, ob die expropriirte Grundfläche noch im Baurayon der Stadt T. liege und demnach als Baugrund anzusehen sei. Die Gemeinde meinte, daß der expropriirte Grund als Baugrund nicht angesehen werden könne, weil derselbe die durch die bereits bestehenden Gebäude normirte Baulinie vollständig überschreite und im Sinne der bestehenden Bauvorschriften niemals verbaut werden dürfe.

Mit dem Bescheide vom 19. Mai 1884, Z. 7969, wurde seitens der Bezirkshauptmannschaft T. bescheinigt, daß die expropriirte ehemals L.'sche Grundfläche nicht im Baurayon der Stadt T. liege und somit auch nicht als Baugrund angesehen werden könne.

Gegen diesen Ausspruch recurrirte Wenzel L. an die Landesregierung; er machte geltend, daß die bezirkshauptmannschaftliche Bescheinigung den Thatsachen nicht entspreche, denn die fragliche Grundfläche liege im Baurayon der Stadt T., d. h. in jenem Rayon, der verbaut ist und verbaut werden kann und kann nach ihrer Lage als Baugrund angesehen werden. (In diesem Sinne habe aber auch das Kreisgericht T. schon entschieden.)

Die Landesregierung in T. hat mit dem Erlasse vom 4. Juli 1884, Z. 6535, den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft T. behoben, weil ein behördlich genehmigter Lagerplatz für die Erweiterung der Stadt T. nicht vorliegt, somit auch kein innerhalb der Gemeindegemarkung liegender Grund als außer dem Baurayon liegend erklärt werden kann.

Dagegen wurde die Bezirkshauptmannschaft angewiesen, nach vorheriger, unter Zuziehung aller Interessenten zu pflegender örtlicher Erhebung, bei welcher die Lage der enteigneten Grundfläche zu der vorbeiführenden Reichsstraße genau zu constatiren ist, der Stadtgemeinde T. die Bescheinigung zu ertheilen, daß auf dem innerhalb einer Entfernung von 5 Meter von der Kante des dermaligen Straßenkörpers liegenden Theil der Parcelle Nr. 76 während der Dauer des Bestandes der Reichsstraße gemäß § 27 der schlesischen Bauordnung ein gesetzliches Bauverbot lastet, von dessen Geltendmachung die Reichsstraßenverwaltung mit Rücksicht auf die bestehende Baulinie an der Südseite der Reichsstraße nicht abgehen könnte.

Nach durchgeführter Localerhebung hat die Bezirkshauptmannschaft T. unterm 31. Juli 1884, Z. 12.136, nachstehenden Bescheid erlassen:

„Bei der am heutigen Tage vorgenommenen Localerhebung wurde constatirt, daß die mit dem Erkenntnisse der Landesregierung vom 9. October 1883, Z. 9888, von der dem Wenzel L. gehörigen Realität Nr. 34/35 am Weinplatze in T. zur Straßenerbreiterung expropriirte Grundfläche von 114·4 □ M. in ihrer größten Entfernung von der Reichsstraße, von der Kante dieser Straße 3·3 M. entfernt ist. Auf Grund dieser Erhebung wird in Folge Weisung der Landesregierung vom 4. Juli 1884, Z. 6533, bescheinigt, daß auf dieser expropriirten Grundfläche während der Dauer des Bestandes der Reichsstraße gemäß § 27 der schlesischen Bauordnung ein gesetzliches Bauverbot lastet, von dessen Geltendmachung die Reichsstraßenverwaltung mit Rücksicht auf die bestehende Baulinie an der Südseite der Reichsstraße nicht abgehen könnte."

Gegen diese Entscheidung wurde die Berufung binnen 4 Wochen an das Ministerium des Innern eingeräumt.

In dem Ministerialrecurse führte L. aus: Es sei zwar richtig, daß die Entfernung der expropriirten Grundfläche von der Reichsstraße nur 3·3 M. betrage und daß im Sinne des § 67 der schlesischen Bauordnung auf diesem Grunde nicht gebaut werden dürfe. Der § 27 der Bauordnung verbiete die Vornahme von Bauten in einer Entfernung von 5 Metern von Straßen, spreche jedoch nicht aus, daß ein innerhalb dieser Distanz gelegener Grund wegen dieses Bauverbotes nicht als Baugrund angesehen werden dürfe. Insoferne in dieser Beziehung die Entscheidung unklar erscheine und geeignet sei, die falsche Auffassung hervorzurufen, daß der expropriirte Grund nicht als Baugrund gelten könne, fühle sich der Recurrent aber beschwert. Der § 27 der Bauordnung könne allein im vorliegenden Falle nicht maßgebend sein, es müsse auch auf die §§ 5 und 6 der Bauordnung Bedacht genommen werden. Nach diesen Bestimmungen unterliege es keinem Zweifel, daß der fragliche Grund als Baugrund zu bewerthen sei. Nachdem dies in der angefochtenen Entscheidung ausdrücklich nicht enthalten sei, sei diese Entscheidung unvollständig und müsse dahin ergänzt werden, daß der expropriirte Grund als Baugrund der Bewerthung zu unterziehen sei.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 13. October 1884, Z. 14.772, erkannt:

„Das Ministerium des Innern findet den bezirkshauptmannschaftlichen Bescheid vom 19. Mai 1884, Z. 7969, dann jenen Theil der Entscheidung der k. k. Landesregierung vom 4. Juli 1884, Z. 6535, mit welcher dieser Bescheid aus meritorischen Gründen außer Kraft gesetzt wurde, wegen Incompetenz von Amtswegen zu beheben, weil die Entscheidung der Frage, ob ein Grund als Baugrund anzusehen sei oder nicht, den ordentlichen Baubehörden, d. i. den autonomen, keineswegs aber den politischen Behörden zusteht.

Insoferne der Recurrent demnach ein Zeugniß darüber anstrebt, daß die fragliche Grundfläche als Baugrund anzusehen sei, wird derselbe an die autonomen Organe verwiesen.

Dagegen wird jener Theil der bezogenen Landesregierungs-Entscheidung, mit welcher die Bescheinigung über den Umstand, daß gemäß § 27 der Bauordnung für Schlesien rücksichtlich der in Rede stehenden Grundfläche ein Bauverbot besteht, angeordnet und beziehungsweise der bezirkshauptmannschaftliche Bescheid vom 31. Juli 1884, Z. 12.136, mit welcher diese Bescheinigung im Namen und Auftrage der Landes-

regierung als Reichsstraßenverwaltung ausgestellt wurde, aufrecht erhalten, weil diese Bescheinigung competent ausgestellt und in den thatsächlichen Verhältnissen im Zusammenhalte mit den Vorschriften des § 27 der schlesischen Bauordnung begründet erscheint." K.

Für die Bewilligung der Uebertragung eines Gast- und Schankgewerbes von einer Betriebslocalität auf eine andere desselben Ortes hat der Localbedarf nicht in Betracht zu kommen.

Mit der Statthalterei-Entscheidung vom 10. August 1883, Z. 13.643, wurde in Bestätigung der Entscheidung des Stadtrathes in M. vom 13. Juli 1883, Z. 8190, die von Cäcilia M. angesuchte Uebertragung ihres Gast- und Schankgewerbes von Haus Nr. 11 Mühlgasse auf das Haus Nr. 9 Postgasse in M. wegen Mangel des Localbedarfes verweigert.

Das k. k. Ministerium des Innern fand mit Entscheidung vom 7. Juli 1884, Z. 5496, dem von Cäcilia M. gegen diese Statthalterei-Entscheidung eingebrachten Ministerialrecurse stattzugeben und die fragliche Gast- und Schankgewerbe-Uebertragung zu bewilligen, „nachdem es sich bei derlei Uebertragungen nicht um die Vermehrung von Gastgewerben handelt, sonach der Localbedarf nicht in Betracht kommt und im vorliegenden Falle anderweitige Anstände gegen die Uebertragung nicht bestehen." O.

Gesetze und Verordnungen.

1884. I. Semester.

Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

V. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. — 21. Concessionsurkunde vom 15. Jänner 1884 für die Localbahnen von Brünn nach Tischnowitz (Vorkloster) und von Rudelsdorf nach Landskron. — 22. Kundmachung des Finanzministeriums vom 24. Jänner 1884, betreffend die Aufhebung des Zollamtes Visegrad und Errichtung eines Zollamtes in Vardiste. — 23. Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. Jänner 1884, betreffend die Erweiterung der Verzollungsbefugnisse der königl. ungarischen Nebenzollämter zu Novi, Portoré, Selce und Jablanac. — 24. Verordnung des Finanzministeriums vom 31. Jänner 1884, betreffend die Giltigkeitsdauer der Deckungsurkunden für in einem Theile des Grenzbezirkes controlpflichtiges Mineralöl. — 25. Kundmachung des Finanzministeriums vom 6. Februar 1884, betreffend die Zurückverlegung des k. k. Nebenzollamtes II. Classe Niederlichtenwalde zu Waltersdorf in Sachsen nach Niederlichtenwalde.

VI. Stück. Ausgeg. am 23. Februar. — 26. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 7. Februar 1884, betreffend die Prüfung der Candidaten des Gymnasial- und des Realschullehreramtes.

VII. Stück. Ausgeg. am 12. März. — 27. Handelsconvention vom 18. Febr. 1884 zwischen Oesterreich-Ungarn und Frankreich. — 28. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. Februar 1884, betreffend die Auflassung der Direction für administrative Statistik und Vereinigung ihrer Agenden mit jenen der statistischen Centralcommission. — 29. Verordnung des Finanzministeriums vom 29. Februar 1884, betreffend die Gewährung der Steuerrückvergütung für den zur Erzeugung von Knallquecksilber verwendeten Spiritus.

VIII. Stück. Ausgeg. am 12. März. — 30. Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht und des Finanzministers vom 2. Februar 1884, betreffend die Frist zur Erstattung der in den §§ 7 und 8 der Verordnung vom 21. August 1881 (R. G. Bl. Nr. 112) vorgesehenen Nachtragsbekenntnisse zur Bemessung der Religionsfondsbeiträge. — 31. Concessionsurkunde vom 6. Februar 1884 für die Locomotiveisenbahn von Elbogen nach Gießhübel. — 32. Verordnung des Justizministeriums vom 8. März 1884, betreffend Aenderungen des Gebietsumfanges der Bezirksgerichtssprengel Olesko, Brody, Zalósce und Zborów in Galizien.

IX. Stück. Ausgeg. am 19. März. 33. Verordnung des Handelsministeriums vom 14. März 1884, womit eine Polizeiordnung für die Seehäfen erlassen wird. — 34. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 14. März 1884, betreffend die Regelung des Handverkaufes in den öffentlichen Apotheken.

X. Stück. Ausgeg. am 25. März. — 35. Gesetz vom 16. März 1884, womit zum Schutze der Gläubiger gegen benachtheiligende Handlungen einige Bestimmungen der Concursordnung und des Executionsverfahrens abgeändert, beziehungsweise ergänzt werden. — 36. Gesetz vom 16. März 1884 über die Anfechtung von Rechtshandlungen, welche das Vermögen eines zahlungsunfähigen Schuldners betreffen. — 37. Verordnung der Minister des Innern, des Handels und des Ackerbaues vom 22. März 1884, womit der Zeitpunkt der Wirksamkeit der mit der Ministerialverordnung vom 3. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 145) erlassenen Marktordnung für den Wiener Centralviehmarkt in St. Marx festgesetzt wird.

XI. Stück. Ausgeg. am 30. März. — 38. Kundmachung des Finanzministeriums vom 15. März 1884, betreffend die Betrauung der Finanzwach-Abtheilung in Aussa-Luiko im Küstenlande mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes II. Classe. — 39. Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1884, betreffend die Zuweisung des Gerichtsbezirkes Bóbrka zu dem Sprengel des Landesgerichtes Lemberg in Galizien. — 40. Gesetz vom 29. März 1884, betreffend die Forterhebung der Steuern und Abgaben und die Bestreitung des Staatsaufwandes im Monate April 1884.

XII. Stück. Ausgeg. am 1. April. — 41. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. April 1884, betreffend die obligatorische Einführung von Eisenbahn-Frachtbriefen mit eingedrucktem Stempelzeichen.

XIII. Stück. Ausgeg. am 6. April. — 42. Eisenbahnconvention vom 9. Mai 1883 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie, der Türkei, Serbien und Bulgarien — 43. Gesetz vom 17. März 1884, betreffend die Gebührenbefreiung der Stiftungen und Widmungen zu Unterrichts-, Wohlthätigkeits- und Humanitätszwecken aus Anlaß der Geburt Ihrer k. und k. Hoheit der durchlauchtigsten Frau Erzherzogin Elisabeth. — 44. Verordnung des Justizministeriums vom 27. März 1884, betreffend die Errichtung des Kreisgerichtes Brzezany in Galizien.

XIV. Stück. Ausgeg. am 12. April. — 45. Finanzgesetz für das Jahr 1884 vom 8. April 1884.

XV. Stück. Ausgeg. am 12. April. — 46. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 11. März 1884, betreffend Zollbehandlung von gemeinen italienischen Weinen in Cisternenwaggons. — 47. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. März 1884, betreffend Festsetzung der Tara bei Verzollung von Phosphor. — 48. Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 26. März 1884, betreffend Abänderung einiger Tarasätze bei Verzollung von Mineralölen. — 49. Kundmachung des Finanzministeriums vom 28. März 1884, betreffend die Erweiterung der Befugnisse des Nebenzollamtes II. Classe in Mihaljevic.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Oberförster Friedrich Huber in Hütteldorf anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Viceforstmeisters verliehen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat im Stande der Wiener Polizeidirection die Polizei-Obercommissäre Joseph Schodl und Friedrich Heide zu Polizeiräthen, den Polizeicommissär Alois Gattoni und den mit dem Titel eines kaiserlichen Rathes bekleideten Polizeicommissär Bernhard Frankl zu Polizei-Obercommissären, dann die Polizeiconcipisten Johann Ilc und Dr. Siegfried Robitschek zu Polizeicommissären ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Bezirkscommissär Anton Hilbert zum Statthaltereisecretär in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Hilfsämter-Directionsadjuncten der k. k. Generaldirection der Tabakregie Johann Kuhny zum Hilfsämter-Director bei dieser Generaldirection ernannt.

Der Finanzminister hat den Magazinsverwalter Karl Prochaska, dann die Zolloberamts-Officiale Friedrich Schramek und Ignaz Schillerwein zu Zolloberamts-Controloren des Hauptzollamtes in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Bezirks-Postcommissär Ludwig Pikor zum Postsecretär in Lemberg ernannt.

Der Handelsminister hat die Ministerialconcipisten Paul Ballarini und Adolph Freiherrn von Ingenhaeff zu Ministerial-Vicesecretären im Handelsministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forstassistenten Julius Syrutschek und den Forsttechniker Karl Rainer zu Forstinspectionsadjuncten in Tirol ernannt.

Der Statthalter in Niederösterreich hat die k. k. Baupraktikanten Dominik Svoboda und Vincenz Hütner zu k. k. Bauadjuncten im Staatsbaudienste in Niederösterreich ernannt.

Erledigungen.

Forstadjunctenstelle auf dem Stiftungsfondsgute des Wiener Magistrates Ebersdorf a. d. Donau mit 500 fl. Gehalt, Naturalwohnung und Holzdeputat, bis Ende Jänner. (Amtsbl. Nr. 3.)

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.